



# Verwaltungsgemeinschaft Kötz

mit den Mitgliedsgemeinden Kötz und Bubesheim



- Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstr. 3a, 89359 Kötz •

AZ 634-1/2

- Piratenpartei Landesverband Bayern  
z. Hd. Herrn Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Sachbearbeiter: **Frau Hartmann**

Telefon 08221/20 70 24

Telefax 08221/20 70 20

E-Mail: [yvonne.hartmann@vg-koetz.de](mailto:yvonne.hartmann@vg-koetz.de)

Internet: [www.vg-koetz.de](http://www.vg-koetz.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag 08.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 12.00 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

89359 Kötz, den 22.06.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung

auf öffentlichen Verkehrsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und  
Wegegesetzes (BayStrWG) zum Antrag vom 17.04.2021

Die Gemeinde Bubesheim als Träger der Straßenbaulast erteilt aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund für die Anbringung von Werbeträgern (Doppelständer DIN A0).

<b>Die Inanspruchnahme erfolgt wegen (Veranstaltung)</b>	<b>Bundestagswahl am 26.09.2021</b>	
<b>Dauer der Plakatierung</b>	<b>vom: 15.08.2021</b>	<b>bis: 26.09.2021</b>
<b>Ort der Maßnahme</b>	Ortsdurchfahrt Bubesheim	
<b>Straßenbezeichnung</b>	öffentliche Grünanlagen, Gehwegbereich	
<b>Anzahl der Plakate</b>	10 Stück bis zu einer Größe von DIN A0	

**Gründe:**

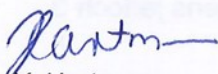
Die Aufstellung/Anbringung erfolgt wegen der Bundestagswahl 2021. Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Es besteht daher Erlaubnispflicht (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

**Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid fallen keine Kosten an.

**Die anhängenden Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

i.A

  
Y. Hartmann



In Abdruck

- 1) Antragsteller
- 2) PI Günzburg
- 3) Bauhof Kötz
- 4) Kasse

Gemeinde Kötz

IBAN: DE48 7205 1840 0000 2105 42, BIC: BYLADEM1GZK

IBAN: DE27 7206 9126 0000 8205 55, BIC: GENODEF1BBT

Verwaltungsgemeinschaft Kötz

IBAN: DE56 7205 1840 0240 2107 08, BIC: BYLADEM1GZK

Gemeinde Bubesheim

IBAN: DE77 7205 1840 0240 0008 10, BIC: BYLADEM1GZK

IBAN: DE23 7206 9043 0007 3002 20, BIC: GENODEF1GZ2

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich (Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, Obere Dorfstr. 3A, 89359 Kötz. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112342, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich (Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bubesheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112342, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich (Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bubesheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Auflagen:

1. Die Wahlplakate dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen und sind in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn aufzustellen.
2. Die Plakate dürfen weder direkt an Bäumen, noch an Verkehrszeichen angebracht werden.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Öffentliche Gebäude sind von Plakatierung freizuhalten.
5. Das Ankleben an den Buswartehäuschen ist verboten.
6. Das Anbringen von Plakaten auf Privatgrundstücken, sowie an Privateigentum ist verboten.
7. Die Wahlplakate dürfen nicht reflektieren.
8. Die Plakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Träger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
10. Sollten die Plakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie umgehend instand zu setzen.
11. Der Verwaltungsgemeinschaft Kötz muss spätestens zu Beginn des Plakatierungszeitraums ein Verantwortlicher für die Wahlplakatierung mitgeteilt werden, sofern dieser vom Antragsteller abweicht.
12. Das Grundstück ist nach Abnahme der Plakate im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
13. Sollten Plakate Anlass zu Beanstandungen geben, sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
14. Die Wahlplakate müssen spätestens 1 Woche nach dem Wahltag rückstandslos abgebaut/entfernt worden sein.

**Wird gegen diese Auflagen verstoßen, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen und die Plakate werden kostenpflichtig entfernt**



# Verwaltungsgemeinschaft Kötz

mit den Mitgliedsgemeinden Kötz und Bubesheim



- Gemeinde Kötz, Obere Dorfstr. 3A, 89359 Kötz  
Piratenpartei Landesverband Bayern  
z. Hd. Herrn Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Zur Post gegeben am: 22.06.2021

AZ 634-1/1

Sachbearbeiter: Yvonne Hartmann

Telefon 08221/20 70 24

Telefax 08221/20 70 20

E-Mail: [yvonne.hartmann@vg-koetz.de](mailto:yvonne.hartmann@vg-koetz.de) »

Internet: [www.vg-koetz.de](http://www.vg-koetz.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

89359 Kötz, den 22.06.2021

## Erlaubnis zur Sondernutzung

auf öffentlichen Verkehrsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zum Antrag vom 17.04.2021

Die Gemeinde Kötz als Träger der Straßenbaulast erteilt aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund für die Anbringung von Werbeträgern (Doppelständer DIN A0).

<b>Die Inanspruchnahme erfolgt wegen (Veranstaltung)</b>	<b>Bundestagswahl am 26.09.2021</b>	
<b>Dauer der Plakatierung</b>	<b>vom: 15.08.2021</b>	<b>bis: 26.09.2021</b>
<b>Ort der Maßnahme</b>	Ortsdurchfahrten: Großkötz, Kleinkötz und Ebersbach	
<b>Straßenbezeichnung</b>	öffentliche Grünanlagen, Gehwegbereich	
<b>Anzahl der Plakate</b>	10 Stück pro Ortschaft bis zu einer Größe von DIN A0	

**Gründe:**

Die Aufstellung/Anbringung erfolgt wegen der Bundestagswahl 2021. Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Es besteht daher Erlaubnispflicht (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

**Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid fallen keine Kosten an.

**Die anhängenden Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

i.A.

Y. Hartmann



In Abdruck

- 1) Antragsteller
- 2) PI Günzburg
- 3) Bauhof Kötz
- 4) Kasse

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich (Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kötz, Obere Dorfstr. 3A, 89359 Kötz. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112342, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich (Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kötz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112342, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich (Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kötz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## **Auflagen:**

1. Die Wahlplakate dürfen die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen und sind in ausreichendem Abstand zur Fahrbahn aufzustellen.
2. Die Plakate dürfen weder direkt an Bäumen, noch an Verkehrszeichen angebracht werden.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Öffentliche Gebäude und der Dorfplatz in Großkötz sind von Plakatierung freizuhalten.
5. Das Ankleben an den Buswartehäuschen ist verboten.
6. Das Anbringen von Plakaten auf Privatgrundstücken, sowie an Privateigentum ist verboten.
7. Die Wahlplakate dürfen nicht reflektieren.
8. Die Plakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Träger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
10. Sollten die Plakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie umgehend instand zu setzen.
11. Der Verwaltungsgemeinschaft Kötz muss spätestens zu Beginn des Plakatierungszeitraums ein Verantwortlicher mitgeteilt werden, sofern dieser vom Antragsteller abweicht.
12. Das Grundstück ist nach Abnahme der Plakate im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
13. Sollten Plakate Anlass zu Beanstandungen geben, sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
14. Die Wahlplakate müssen spätestens 1 Woche nach dem Wahltag rückstandslos entfernt worden sein.

**Wird gegen diese Auflagen verstoßen, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen und die Plakate werden kostenpflichtig entfernt.**